

Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz - Österreich

Gültig ab 06.08.2026

1. Parteien

Zwischen

dem der gesetzlichen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht in Österreich unterliegenden Kunden der fonio GmbH

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und der

fonio GmbH, Neustiftgasse 73-75/3/7, 1070 Wien, Österreich

– nachfolgend „Dienstleister“ –

wird Folgendes vereinbart:

2. Anlass und Gegenstand der Verpflichtung

- a) Der Dienstleister erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistung: Bereitstellung der Softwareumgebung „fonio.ai“ zur Konfiguration und zum Betrieb einer KI-gestützten Telefonassistenten (SaaS).
- b) Im Rahmen dieser Tätigkeit kann der Dienstleister Zugang zu Tatsachen, Informationen, Unterlagen, Daten, Gesprächsinhalten oder sonstigen Kenntnissen erhalten, die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht des Auftraggebers, seiner Berufsträgerinnen und Berufsträger sowie seiner Mitarbeitenden unterliegen.
- c) Hierzu können insbesondere gehören: personenbezogene Daten von Klienten, Mandanten, Patienten, Interessenten, Beschäftigten, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten; steuerliche, wirtschaftliche, finanzielle, gesundheitliche und persönliche Verhältnisse; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; Kommunikationsinhalte, insbesondere Telefonate, Transkripte, Gesprächsvermerke und Nachrichten; Zugangsdaten, Systeminformationen und technische Protokolle; Informationen über bestehende oder angebahnte Mandats- oder Behandlungsverhältnisse.
- d) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Dienstleister als Hilfsperson des Auftraggebers im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Verschwiegenheitsvorschriften (z. B. § 54 Abs. 1 ÄrzteG, § 9 RAO, § 80 WTBG 2017) tätig wird und in dieser Eigenschaft in dessen Verschwiegenheitspflicht einbezogen ist. Der Zugang zu geschützten Tatsachen wird nur eröffnet, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist.

3. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- a) Der Dienstleister verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werdenden fremden Geheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Tatsachen, die dem Dienstleister im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind.

- c) Der Dienstleister darf vertrauliche Informationen ausschließlich insoweit zur Kenntnis nehmen, verarbeiten oder verwenden, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung erforderlich ist.
- d) Eine Offenlegung, Weitergabe, Nutzung oder Verwertung vertraulicher Informationen zu anderen Zwecken ist untersagt, sofern keine vorherige ausdrückliche Weisung oder Zustimmung des Auftraggebers in Textform vorliegt oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- e) Die Verschwiegenheitspflicht besteht zeitlich unbegrenzt fort, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der tatsächlichen Zusammenarbeit.
- f) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden weder durch den Dienstleister noch durch dessen Subunternehmer zum Training, zur Verbesserung oder zur Evaluierung von KI-Modellen verwendet.

4. Belehrung über straf- und berufsrechtliche Folgen

- a) Der Dienstleister wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine unbefugte Offenbarung oder Verwertung fremder Geheimnisse straf-, berufs- und verwaltungsstrafrechtliche Folgen haben kann.
- b) Je nach Berufsgruppe des Auftraggebers und nach Art der betroffenen Informationen kommen insbesondere in Betracht:
 - die Verletzung von Berufsgeheimnissen nach § 121 StGB;
 - die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nach § 122 StGB;
 - berufs- und disziplinarrechtliche Folgen für den Auftraggeber und dessen Berufsträgerinnen und Berufsträger nach § 54 ÄrzteG, § 9 RAO bzw. § 80 WTBG 2017;
 - verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach dem DSG sowie Sanktionen nach Art. 83 DSGVO;
 - zivilrechtliche Schadenersatzansprüche.

Unabhängig von der strafrechtlichen Einordnung im Einzelfall verpflichtet sich der Dienstleister vertraglich zur Verschwiegenheit im Umfang dieser Erklärung.

- c) Der Dienstleister bestätigt, über diese Folgen belehrt worden zu sein, und belehrt seinerseits die von ihm eingesetzten Personen entsprechend.
- d) Erhält der Dienstleister Kenntnis von einem behördlichen oder gerichtlichen Zugriff auf geschützte Informationen, informiert er den Auftraggeber unverzüglich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, damit dieser seine berufsrechtlichen Rechte und Pflichten (insbesondere ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht nach § 157 StPO sowie ein etwaiges Beschlagnahme- bzw. Umgehungsverbot nach § 144 StPO) wahrnehmen kann. Der Dienstleister weist die zugreifende Stelle auf die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Auftraggebers hin, schöpft zumutbare Rechtsbehelfe aus oder ermöglicht dem Auftraggeber deren Wahrnehmung und beschränkt eine etwaige Herausgabe auf das rechtlich zwingend Gebotene.

5. Datenschutzrechtliche Verpflichtungen

- a) Soweit der Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen der hierzu geschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.
- b) Der Dienstleister verpflichtet die bei ihm tätigen Personen zusätzlich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG. Übermittlungen im Rahmen der vereinbarten

Leistungserbringung an die in Anhang 3 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung benannten Subauftragsverarbeiter erfolgen auf Grundlage dieser Vereinbarung und gelten als vom Auftraggeber angeordnet.

- c) Der Dienstleister unterhält die in Anhang 1 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Diese gelten für geheimnisgeschützte Informationen uneingeschränkt.
- d) Die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers erfolgt in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Soweit eingesetzte Subunternehmer ihren Sitz in einem Drittland haben oder ein Zugriff aus einem Drittland nicht ausgeschlossen werden kann, ergeben sich die eingesetzten Subunternehmer, deren Verarbeitungsorte, die jeweiligen Übermittlungsinstrumente und Garantien sowie die Angabe, ob ein Zugang zu Inhaltsdaten möglich ist, abschließend aus Anhang 3 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Änderungen werden nach Maßgabe der Ziffer 5.6 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung angekündigt. Der Auftraggeber kann auf dieser Grundlage die Vergleichbarkeit des Geheimnisschutzes nach den für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften (§ 54 ÄrzteG, § 9 RAO, § 80 WTBG 2017) beurteilen.

6. Einschaltung weiterer Personen und Unterauftragnehmer

- a) Der Dienstleister ist befugt, zur Erfüllung des Vertrages weitere Personen sowie Subunternehmer (Subauftragsverarbeiter) heranzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Subauftragsverarbeiter sind in Anhang 3 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließend benannt und vom Auftraggeber genehmigt. Für Änderungen gilt das in Ziffer 5.6 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung vereinbarte Verfahren.
- b) Der Dienstleister verpflichtet alle eigenen Beschäftigten sowie alle sonstigen unmittelbar von ihm eingesetzten Personen (insbesondere freie Mitarbeitende), die Zugang zu vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten des Auftraggebers erhalten können, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Textform zur Verschwiegenheit und belehrt sie über die in Ziffer 4 genannten Folgen einer Pflichtverletzung. Die Verpflichtung und die Belehrung werden dokumentiert; die Dokumentation wird dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Weise nachgewiesen.
- c) Hinsichtlich der in Anhang 3 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung benannten Subauftragsverarbeiter stellt der Dienstleister sicher, dass mit diesen Verträge nach Art. 28 Abs. 4 DSGVO geschlossen sind, die den Subauftragsverarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichten und ihn nach Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO dazu anhalten, die zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Dienstleister wählt die Subauftragsverarbeiter sorgfältig aus und überprüft sie regelmäßig auf die Einhaltung der Datenschutzpflichten (Ziffer 5.5 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung).
- d) Der Dienstleister schuldet insoweit die sorgfältige Auswahl, vertragliche Einbindung und Überwachung der Subauftragsverarbeiter. Er kann jedoch nicht zusagen, dass die Subauftragsverarbeiter gegenüber ihren eigenen Beschäftigten eine bestimmte Form oder einen bestimmten Wortlaut der Verpflichtung verwenden, da deren interne Organisation nicht seiner Steuerung unterliegt. Eine weitergehende Zusage wird nicht abgegeben.
- e) Der Dienstleister weist dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nach, insbesondere durch Vorlage der Subauftragsverarbeiter-Liste, der Zertifizierungen bzw. Prüfberichte sowie durch die in Ziffer 6 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung vereinbarten Auditrechte.

7. Beschränkung der Kenntnisnahme

- a) Der Dienstleister verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen, personenbezogenen Daten und sonstigen vertraulichen Informationen zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung erforderlich ist.
- b) Zugriffsrechte werden nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit („Need-to-Know“, „Least Privilege“) vergeben und regelmäßig überprüft; Zugriffe auf personenbezogene Daten werden protokolliert.
- c) Eine private Nutzung, Kopie, Speicherung oder sonstige Verwendung vertraulicher Informationen ist untersagt.

8. Folgen von Pflichtverletzungen

- a) Verstöße gegen diese Verpflichtungserklärung können berufsrechtliche, strafrechtliche, datenschutzrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben.
- b) Der Dienstleister informiert den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb der in Ziffer 4.10 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung vereinbarten Frist, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verschwiegenheits-, Datenschutz- oder Sicherheitsanforderungen bestehen.
- c) Für Ansprüche des Auftraggebers wegen einer vom Dienstleister zu vertretenden Verletzung der Verschwiegenheitspflichten nach dieser Erklärung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wird von den Haftungsbeschränkungen der AGB nicht erfasst (vgl. Ziffer 19.9 der AGB); im Übrigen bleiben die Haftungsregelungen der AGB unberührt.

9. Schlussbestimmungen

- a) Diese Verpflichtungserklärung ergänzt die zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die AGB (SaaS-Vertrag) und die Auftragsverarbeitungsvereinbarung des Dienstleisters. Sie regelt die berufsrechtliche Verschwiegenheit abschließend und geht AGB und Auftragsverarbeitungsvereinbarung insoweit vor. Vorrang genießen insbesondere die Regelungen dieser Erklärung zur Beschränkung der Kenntnisnahme (Ziffer 7), zur Hinzuziehung von Subauftragsverarbeitern mit Zugang zu geheimnisgeschützten Informationen (Ziffer 6) und zur Haftung für die Verletzung von Verschwiegenheitspflichten (Ziffer 8c). Im Übrigen gelten AGB und Auftragsverarbeitungsvereinbarung unverändert fort.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Verpflichtungserklärung bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- c) Sollte eine Bestimmung dieser Verpflichtungserklärung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Unterschriftenblock (Optional)

Ort, Datum: _____

Für den Auftraggeber:

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Für den Dienstleister (fonio GmbH):

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____